



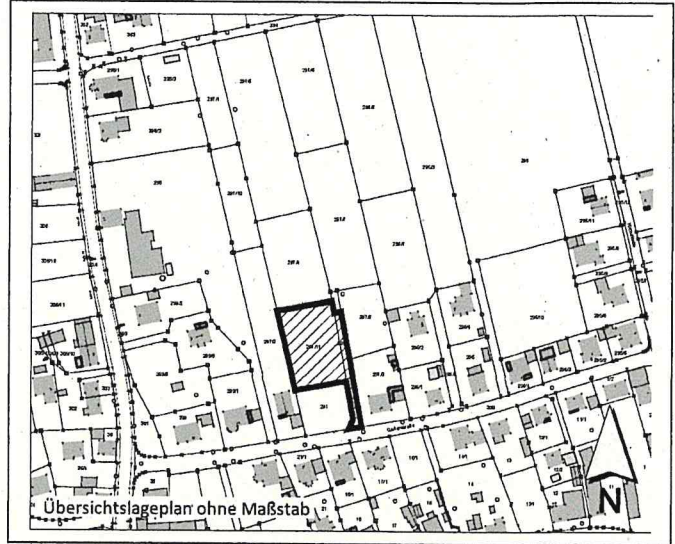
GEMEINDE BIBERTAL

Landkreis Günzburg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses einer Einbeziehungssatzung im Bereich der Flur-Nr. 297/11, Gemarkung Echlishausen, Gemeinde Bibertal

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung im Bereich der Flur-Nr. 297/11, Gemarkung Echlishausen, Gemeinde Bibertal.

Die Gemeinde Bibertal hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. April 2021 die Einbeziehungssatzung für den Bereich der Flur-Nr. 297/11, Gemarkung Echlishausen in der Fassung vom 15. Dezember 2020 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 13. April 2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung im Rathaus Bibertal, Hauptstraße 2, 89346 Bibertal während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 08226 8690-13) gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bibertal, den 27.04.2021


.....
Roman Geppert
Erster Bürgermeister

